

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM
Z1. 05 0301/41-Pr.1/86

A-1015 Wien 51 433
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Telex 5088/KL 1312
Durchwahl

Richterdienstgesetz;

Sachbearbeiter: Dr. Binder

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Richterdienstgesetz (Richterdienst-
gesetz-Novelle 1986), das Gerichtsorga-
nisationsgesetz und die Reisegebühren-
vorschrift 1955 geändert werden;
Stellungnahme

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	10 GE 96
Datum:	10. NOV. 1986
Verteilt	11.11.1986 Dr. Horak

An das

PRÄSIDIUM des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Dr. Wiesendanner

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich in der
Anlage seine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundes-
gesetzes in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage

5. November 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B. und P.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM
Z1. 05 0301/41-Pr.1/86

A-1015 Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien 51 433
Telefon 5089/kl. 1312
Durchwahl

Richterdienstgesetz;

Sachbearbeiter: Dr. Binder

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Richterdienstgesetz (Richterdienst-
gesetz-Novelle 1986), das Gerichtsorgani-
sationsgesetz und die Reisegebührenvor-
schrift 1955 geändert werden;
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Bezugnehmend auf die do. Note vom 23. September 1986,
GZ 921.105/12-II/A/1/86, beeckt sich das Bundesministe-
rium für Finanzen zu dem im Betreff bezeichneten Ent-
wurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 2 Abs.2:

Dem Art. 18 Abs.1 in Verbindung mit Art. 130 Abs.2 B-VG
entsprechend sollte genauer festgelegt werden, in welchem
Sinn das Ermessen auszuüben ist. Zu diesem Zweck könnte
etwa der letzte Halbsatz der Erläuternden Bemerkungen
zu dieser Gesetzesstelle ins Gesetz selbst übernommen
werden: "Das Ausmaß, in welchem die Gerichtspraxis ver-
kürzt werden kann, richtet sich nach dem Verwendungser-
folg, dem Arbeitsgebiet und der Dauer der bisherigen
Rechtspflegertätigkeit."

Zu § 7 Abs.2 Z.1:

Als Kündigungsgrund sollte auch das nachträgliche Hervor-
kommen des Nichtvorliegens eines Aufnahmeverfordernisses
enthalten sein (etwa "Mangel oder Wegfall ...").

- 2 -

Zu § 9a Abs.5:

Es sollte zur Klarstellung nach "Erfüllungsgehilfen" der Passus "... gegenüber Dritten ..." eingefügt werden.

Durch den Ausschluß der Anwendung des Amtshaftungsge-
setzes haftet die Republik Österreich dem Anwalt gegen-
über auch nicht für aus der Zuteilung resultierende
Schäden (etwa Zuteilung eines Untauglichen). Sollte ein
solcher Haftungsausschluß nicht bezweckt sein, wäre ge-
gebenenfalls in der letzten Zeile von Absatz 5 nach
"sind" einzufügen: "... mit Ausnahme der Geltendmachung
von Schadenersatzansprüchen des Rechtsanwaltes, die aus
der grob fahrlässigen Zuteilung eines untauglichen Rich-
teramtsanwärters oder eines Richteramtsanwärters, der die
Voraussetzungen zur Kündigung gemäß § 7 Abs.2 Z.5 im
Zeitpunkt der Zuteilung nicht erfüllt hat, ...".

Zu § 9a Abs.7:

Falls im Versicherungsvertrag die Person des Rechtsanwal-
tes anzuführen ist, wäre dem Richteramtsanwärter der Na-
me des Rechtsanwaltes so rechtzeitig bekanntzugeben,
daß der Richteramtsanwärter in die Lage versetzt wird,
das Versicherungsverhältnis fristgerecht einzugehen.
Dies könnte erforderlichenfalls gesetzlich festgelegt
werden.

Zu § 17:

Durch diese Bestimmung wären Angehörige der Finanzpro-
kuratur von der Funktion als Prüfungskommissäre ausge-
schlossen.

- 3 -

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß Höhere Beamte der Finanzprokuratur bereits seit Jahrzehnten als Prüfungskommissäre tätig sind.

Sollte der Gesetzgeber den Ausschluß von Beamten der Finanzprokuratur aus dem Kreis der als Prüfungskommissäre in Betracht kommenden Personen nicht beabsichtigen, wäre in der vorletzten Zeile von § 17 nach dem Klammerausdruck das Wort "oder" zu streichen und folgendes einzufügen: "..., die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte erfüllen oder ...".

Zu § 26 Abs.1:

Die Finanzprokuratur erachtet die Streichung des letzten Satzes der alten Fassung ("die RA-Prüfung ersetzt die RiA-Prüfung") durch Art. V des Rechtsanwaltsprüfungsge setzes für unzweckmäßig; es sollte daher jener letzte Satz wieder angefügt werden. Die Möglichkeit der Ernennung von Rechtsanwälten und geprüften Beamten der Finanzprokuratur zu Richtern hat sich in der Vergangenheit für die Justiz von Nutzen erwiesen. In Zeiten plötzlichen Bedarfes an zusätzlichen Richtern, z.B. infolge Schaffung neuer Gerichte, kommt einer solchen Möglichkeit noch erhöhte Bedeutung zu.

Zu § 70a Abs.5:

Diese Bestimmung sollte durch einen Satz ergänzt werden: "Die Abs.1 bis 4 gelten sinngemäß." Dies würde dem letzten Satz von § 80 Abs.8 BDG 1979 entsprechen.

- 4 -

Zu den Kosten:

Laut den Erläuterungen werden durch diesen Gesetzentwurf im vorhinein nicht genau meßbare Mehrkosten von etwa 1 Mio. S jährlich erwachsen. Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich darauf hinzuweisen, daß die mit der Gesetzwerdung verbundenen Mehrkosten von etwa 1 Mio. S jährlich keinesfalls erheblich überschritten werden sollten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

5. November 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Horak

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

